

Partizipialform des kasuistischen Rechts, die in den altorientalischen Gesetzesammlungen niemals, im alttestamentlichen Recht nur zwölftmal verwendet wird, z. B. Lev 24, 16 a (Lästerung des Gottesnamens). Hierbei gibt die Protasis, meist ganz kurz und nur aus zwei bis drei Wörtern bestehend, durch das im Partizip stehende Verbum den Sachverhalt an, während die Apodosis, die die Festsetzung der Strafe enthält, viel kürzer und kategorischer gehalten ist, als dies bei den anderen kasuistischen Formen zutrifft (S. 49). Die Partizipialformen stellen nach Kornfeld die menschliche Antwort auf die vernommenen Bestimmungen im präzeptiven Imperfekt dar (S. 67). Bei der kasuistischen Normalform stellt die Protasis fest, was ist, indem sie hypothetisch und konditional die Rechtssituation angibt, und die Apodosis sagt aus, was zu geschehen hat (S. 33). Diese Form findet sich auch in der außerbiblischen Gesetzgebung. Sonst aber hat Israel, wie der Verfasser auf Grund der Untersuchung der verschiedenen von ihm angeführten Rechtsformen feststellt, keine Formulierung von auswärts übernommen, sondern seine eigenen Stilarten ausgebildet, die vorzugsweise zum Ausdruck einer bestimmten Gesetzesmaterie verwendet wurden (S. 68).

Der 2. Teil betitelt sich: Zu den Ehe- und Keuschheitsvorschriften im HG (S. 69—134). Es kommen zur Sprache der Ehebruch und verbotene Sexualverbindungen. Zur Beleuchtung wird ausgiebig das vorhandene altorientalische Gesetzesmaterial verwendet. Hinsichtlich des Ehebruches gelangt der Autor zu dem Ergebnis, daß das alttestamentliche Gesetz darüber zwar eine Reihe von Parallelen zu den Bestimmungen des antiken Orients biete, aber auch Besonderheiten und so manches Eigengut aufweise. Analog sei die betonte Verpflichtung zur ehelichen Treue für die Frau, die genormte Todesstrafe für beide Schuldigen, die Öffentlichkeit des Strafvollzuges, die Möglichkeit eines Reinigungsordnals bei nicht handhaftem Delikte. Die Besonderheit aber liege in der typischen Betonung des religiösen Charakters des AT, die sich bis in den privaten Rechtsbereich erstrecke. Durch die mosaische Gesetzgebung sei jede Gesetzesübertretung zur Verschuldung gegen Gott geworden, und der Ehebrecher stehe nicht mehr in der Schuld des geschädigten Gatten, sondern in der Schuld Gottes (S. 88 f.). Der Ehebruch werde somit als Angriff gegen göttliches Gesetz, also als Sünde qualifiziert (S. 70). Kornfeld hebt hervor, daß der Imperativ des Dekalogs „Du sollst nicht ehebrechen“ sich in gleicher Weise an Mann und Frau richte; die Ehe soll von allen rein und heilig gehalten werden. Eine ähnlich kurze und lapidare Formulierung findet sich sonst nirgends in der Antike (S. 70). Auch in der Inzestfrage sei die einzelne Handlung weder privates noch öffentliches Delikt, sondern Sünde, Bekleidigung der Gottheit, Schuld des einzelnen und Belastung der Gesamtheit (S. 133). So ergibt sich auch da die überragende Einzigartigkeit des AT. Der Verfasser erklärt weiter, daß die Gesetzgeber des alten Orients ihr Werk unter das Patronat der Gottheit stellen, deren Strafe über die Gesetzesübertreter herabgerufen wird, daß aber nirgends außer in Israel die Divinität als persönlicher Gesetzgeber gedacht wird, der die einzelnen Gesetze diktiert (S. 25 f.).

Das Studium des Buches erfordert Aufmerksamkeit, Geduld, Zeit. Es führt den Leser den dornigen Weg von Definitionen und Distinktionen, von verschiedenen trockenen Rechtsformen. Kornfelds Arbeit ist die Frucht eines zweijährigen Aufenthaltes am Päpstlichen Bibelinstitut in Rom. Der Verfasser befand sich so in der beneidenswerten Lage, die neueste Literatur einsehen zu können. Sein Buch liefert wertvolle Beiträge zur biblischen Archäologie und Exegese.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Fruhstorfer

Deutscher Psalter. Nach der lateinischen Ausgabe Papst Pius' XII. übersetzt von Romano Guardini. Im Auftrage der deutschen Bischöfe. (255.) München, Kösel-Verlag. Leinen geb. DM 6.—.

Das Psalterium ist die offizielle, im Auftrag der deutschen Bischöfe besorgte Übersetzung. Die Rücksichtnahme auf den hebräischen Urtext, die

trotz der lateinischen Vorlage, freilich im Rahmen derselben (Ausgabe Pius' XII.), geboten ist, wurde von Prof. Dr. H. Junker gewahrt (S. 6).

Wie nicht anders zu erwarten, hat Guardini hier ein Meisterstück geschaffen, sowohl was die Übersetzung als auch das prachtvolle Deutsch anbelangt. Als Anhang sind dem Psalterium — mit gleicher Meisterschaft ausgeführt — das Benedicite, das Benedictus, das Magnificat, das Nunc dimittis sowie das Tedeum beigefügt. Eine Perle deutscher Übersetzungs-kunst ist hier das Tedeum. Die Brauchbarkeit des Textes in der lebendigen Liturgie wurde durch Fachmänner sorgfältig überprüft und festgestellt (S. 6). Im Text sind bestimmte Stellen kursiv gesetzt; diese sollen beim Sprechen betont werden, um zwei Gefahren zu begegnen, deren eine in der Neigung liegt, die Sätze reibungslos dahinlaufen zu lassen, die andere darin, Silben zu verschlucken, daß sie nicht zum Tönen kommen. Es handelt sich dabei selbstverständlich um keine Sinnbetonung. Auf den ersten Blick auffallend, erkennt man jedoch bei Rezitieren die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung von selber (aus den Vorbemerkungen des Übersetzers, S. 13).

Buchtechnisch ist das Werk als sehr gut zu bezeichnen; es ist nach Brevierart ausgeführt. Das Papier ist Japanpapier, also nicht vollständig weiß, was das Lesen bedeutend erleichtert. Höchstens wäre es noch wünschenswert, auf jeder Seite oben die Psalmnummer anzuführen, des leichteren Auffindens halber.

Stift St. Florian

Dr. P. Bernhard Krahal O. Cist.

Canticum Canticorum Salomonis, quod hebraice dicitur Šir Hašširim. Nova e textu primigenio interpretatio latina cum textu masoretico ac notis criticis ac exegeticis edita curis Augustini Bea S. J. (66.) Romae MCMLIII, E Pontificio Instituto Biblico.

Der bestbekannte Bibliker P. Augustin Bea, seinerzeit Rektor am Päpstlichen Bibelinstitut in Rom und Ehrendoktor der Wiener Universität, bietet hier den masoretischen Text des Hohenliedes nach der Ausgabe Ben Ašer (vgl. Kittel-Kahle, 3. Auflage) und daneben eine lateinische Übersetzung, die sich an die Vulgataform anschließt, soweit dies mit Rücksicht auf die hebräische Vorlage tunlich erscheint. Der Text selber ist durch Untertitel in sechs Abschnitte aufgegliedert, wobei für jeden Abschnitt unter dem Strich kurz und bündig eine Erklärung des Inhaltes im Sinne eines „sensus figuratus“ nach Art einer Parabelexegese folgt. Was den textkritischen Apparat anlangt, so werden aus den zahlreichen Varianten nur jene vermerkt, die eine größere Wahrscheinlichkeit für sich haben und worauf sich die lateinische Übersetzung stützt.

In den einleitenden Kapiteln packt P. Bea den Stier gleich bei den Hörnern und präzisiert seinen Standpunkt in der Kardinalfrage, wie das Hohelied zu verstehen, bzw. zu interpretieren sei, mit der Feststellung: „Sensus litteralis unicus Cantici est hic sensus figuratus, neque ullo modo de amore profano agitur“ (Proleg. 4). P. Bea will damit nicht sagen, das ganze Hohelied sei eine Allegorie, deren einzelne Aussagen und Bilder in einem höheren Sinne zu verstehen seien, sondern die einzelnen Perikopen (Abschnitte) wären als Parabeln aufzufassen, in denen der tiefere Aussage-sinn durch die verschiedenen Bilder und Gleichnisse illustriert und ausgeschmückt werde, wobei diese Bilder nicht im übertragenen, sondern in ihrem ursprünglichen, eigentümlichen Sinne (vgl. die Parabeln des Herrn) zu verstehen wären.

Anschließend an dieses grundlegende Kapitel über die Auslegung des Hohenliedes folgen Erörterungen über seine literarische Form, über seine „honestas moralis“, über den Autor und das vermutliche Alter des Werkes, über den Text und über die Übersetzungen und endlich ein kurzer Abriß der Geschichte der Exegese des Hohenliedes. P. Bea hat hier allen Bibelstudierenden ein sicher und leicht orientierendes Werkbuch in die Hände gelegt, wofür ihm der Dank seiner Leser sicher ist.

Linz a. d. D.

Dr. Max Hollnsteiner